

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raubling Papier GmbH (RP)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Sämtliche Verträge mit denen RP Leistungen oder Lieferungen bezieht, werden ausschließlich unter Geltung der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geschlossen. Die AGB gelten insbesondere für die Beauftragung von Dienst- und Werkleistungen (Leistungen) und für Warenbestellungen (Lieferungen), unabhängig davon, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn RP ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner angibt, nur zu seinen Bedingungen leisten oder liefern zu wollen. Die Bestätigung oder Ausführung der Leistung oder Lieferung durch den Vertragspartner gilt als Anerkennung dieser AGB. Aus der Abnahme oder Entgegennahme der Leistung oder Lieferung durch RP kann nicht die Anerkennung anderer Bedingungen hergeleitet werden.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen und Lieferungen an RP, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Verträge sind erst verbindlich, wenn RP schriftlich beauftragt oder bestellt oder ein Angebot schriftlich bestätigt.
- 2.2 Der Vertragspartner hat RP in Beauftragungs-, Bestell- oder Bestätigungsschreiben auf offensichtliche oder von ihm erkannte Schreib- und Rechenfehler zu Zwecken der Korrektur oder Vervollständigung hinzuweisen.
- 2.3 Beauftragungen oder Bestellungen hat der Vertragspartner spätestens innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen.

3. Leistung des Vertragspartners, Leistungsänderungen, Mitwirkung der RP

- 3.1 Soweit es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag handelt, schuldet der Vertragspartner den Erfolg der beauftragten Leistung und es gelten die Regelungen dieser Ziffer 3.
- 3.2 RP kann jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Leistungen (Zusatzleistung) verlangen. Der Bevollmächtigte der RP gemäß Ziffer 14.2 ist berechtigt, Zusatzleistungen zu verlangen, die in jedem Einzelfall einen Betrag in Höhe von netto 5.000,00 EUR nicht übersteigen. Der Vertragspartner kann dem Verlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Verlangens unzumutbar ist.
- 3.3 Der Vertragspartner wird RP für Zusatzleistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. Die Zusatzleistung darf erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrags über die Zusatzleistung erbracht werden. Auf schriftliches Verlangen der RP hat der Vertragspartner die Zusatzleistung unbeschadet seiner Rechte gemäß Ziffer 3.2 Satz 3 auch vor Unterbreitung eines schriftlichen Angebots und Abschluss eines schriftlichen Vertrags über die Zusatzleistung auszuführen. Leistungen des Vertragspartners, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden unbeschadet etwaiger gesetzlich bestehender Ansprüche nicht vergütet.
- 3.4 RP kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Vertragspartner die Zusatzleistung berechtigt verweigert und RP ein Festhalten am Vertrag ohne die Zusatzleistung unzumutbar ist.
- 3.5 RP erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Eine unzureichende Mitwirkung der RP oder dritter Unternehmen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Vertrags. Der Vertragspartner hat eine solche unzureichende Mitwirkung unverzüglich schriftlich gegenüber RP zu rügen. Dies gilt nicht, wenn die unterlassene Mitwirkung offenkundig oder RP bekannt ist. Verletzt der Vertragspartner die Rügepflicht verschuldet, hat er RP den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4. Abnahme, Entgegennahme, Gefahrtragung und Annahmeverzug

- 4.1 Soweit ein Werkvertrag beauftragt wurde, gelten für die Modalitäten der Abnahme und die Gefahrtragung nachfolgende Regelungen:
 - 4.1.1 Der Vertragspartner kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn er eine mangelfreie Fertigstellung nachgewiesen hat. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Vertragspartner fordert RP nach Fertigstellung der

Leistung zur Abnahme auf. RP kann die Abnahme verweigern, sofern ein nicht nur unwesentlicher Mangel vorliegt. Erneute Abnahme kann der Vertragspartner erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

- 4.1.2 Der Vertragspartner trägt die Gefahr für seine Leistung bis zur Abnahme durch RP. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Vertragspartners durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Vertragspartner nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 4.2 Soweit Gegenstand des Vertrags eine Lieferung ist, gelten für die Modalitäten der Lieferung und die Gefahrtragung die nachfolgenden Regelungen:
 - 4.2.1 Die Lieferung an den Bestimmungsort erfolgt vom Vertragspartner „frei Haus“. Bestimmungsort ist, soweit nicht anderes vertraglich vereinbart wurde, der Geschäftssitz der RP. Der Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort (Bringschuld).
 - 4.2.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Daten der Bestellung der RP (Datum) beizulegen. Auf dem Lieferschein ist ausdrücklich auf eine etwaige Teillieferung sowie Abweichungen von der Bestellung hinzuweisen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat RP hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist RP eine Versandanzeige mit den gleichen Angaben zuzusenden.
 - 4.2.3 Bei Lieferungen trägt der Vertragspartner die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Entgegennahme der Lieferung durch RP am Bestimmungsort.
 - 4.2.4 Lieferungen können nur an Werktagen zu den in der Bestellung angegebenen Annahmezeiten erfolgen.
- 4.3 Für sämtliche Verträge gilt, dass für den Eintritt des Annahmeverzugs die gesetzlichen Regelungen gelten mit der Ausnahme, dass der Vertragspartner seine Leistung oder Lieferung stets ausdrücklich anbieten muss. Der Vertragspartner kann im Fall des Annahmeverzugs Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache, so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn RP sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Leistungs- und Liefertermine, Vertragsstrafe

- 5.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind stets verbindlich. Wird erkennbar, dass Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, so hat sich der Vertragspartner unverzüglich mit RP in Verbindung zu setzen und die Gründe der Verspätung sowie deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Rechte der RP werden dadurch nicht berührt.
- 5.2 Das Recht der RP wegen nicht rechtzeitig erbrachten Leistungen oder Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen richtet sich unbeschadet der Möglichkeit, den Vertrag gemäß Ziffer 8 zu kündigen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner hat, wenn er die Verspätung zu vertreten hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettovergütung für jeden vollen Werktag Verspätung, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettovergütung zu zahlen. Werktag ist jeder Werktag am vereinbarten Ort der Leistung oder Lieferung. Das Recht einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 5.3 Die Ziffern 12 (Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte) und 13 (Vertraulichkeit und Datenschutz) bleiben auch nach Rücktritt vom Vertrag beziehungsweise Beendigung des Vertrags wirksam.

6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung wird
 - 6.1.1 bei einem Werkvertrag 60 Tage nach Abnahme der vollständigen Leistung,
 - 6.1.2 bei einem Dienstvertrag 60 Tage nach vollständiger Leistungserbringung und
 - 6.1.3 bei einer Lieferung 60 Tage nach vollständiger Entgegennahme der Waresowie jeweils Zugang einer prüfbaren Rechnung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Zahlt RP die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, ist RP berechtigt, einen Skontoabzug in Höhe von 3 % der Nettovergütung vorzunehmen. Vereinbaren

die Parteien Teilzahlungen, erfolgen diese erst nach Abnahme, Erbringung beziehungsweise Entgegennahme der jeweiligen Teilleistung oder Teillieferung.

- 6.2 Eine prüfbare Rechnung setzt insbesondere voraus, dass die Bestell- bzw. Auftragsnummer angegeben ist. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Erfolgen gleichzeitig Leistungen oder Lieferungen für die ein unterschiedlicher Umsatzsteuersatz gilt, sind gesonderte Rechnungen auszustellen.
- 6.3 Der Vertragspartner ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in der Beauftragung beziehungsweise Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden.
- 6.4 Die vereinbarte Vergütung schließt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, alle Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau, Einweisung, Montage- und Betriebsanleitung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zölle, Transportkosten einschließlich der Kosten für Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.5 Fälligkeitszinsen werden von RP nicht geschuldet.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln (Mangel) der Leistung oder Lieferung gelten, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Die Verjährungsfrist beträgt bei kaufrechtlichen Gewährleistungsrechten 3 Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Für alle anderen Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 7.3 RP stehen Gewährleistungsrechte auch dann zu, wenn RP ein Mangel zum Zeitpunkt der Entgegennahme einer Lieferung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungsobliegenheit auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Eine Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Vertragspartner eingeht.
- 7.5 Die vom Vertragspartner zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurückstellungen trägt der Vertragspartner, auch wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. RP's Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, wenn RP erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.6 Ist eine Lieferung mangelhaft, kann RP nach Ablauf einer von RP gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen beziehungsweise einen hierfür erforderlichen Vorschuss verlangen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für RP unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, Risiko des Eintritts eines unverhältnismäßigen Schadens) ist.
- 7.7 Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 7.8 RP haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, haftet RP nur der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn, RP, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 7.9 Für sonstige Schäden haftet RP nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass er nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verhalten und vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Soweit es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag handelt, kann RP den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen gemäß § 649 BGB kündigen.
- 8.2 Soweit es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag oder um einen Vertrag über dauerhafte oder wiederkehrende Lieferungen handelt, gilt die im Vertrag vereinbarte Laufzeit. Ist im Vertrag keine feste Laufzeit bestimmt, kann der Vertrag von beiden Parteien ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.
- 8.3 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - 8.3.1 zulässigerweise ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde oder
 - 8.3.2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
 - 8.3.3 ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.Als wichtiger Grund für RP gilt unbeschadet Ziffer 17.6 außerdem, wenn
 - 8.3.4 die Vertragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar gefährdet wird oder
 - 8.3.5 sich die Parteien nicht über einen Vertrag für eine Zusatzleistung einigen und RP ein Festhalten am Vertrag ohne die Zusatzleistung unzumutbar ist (Ziffer 3.4) oder
 - 8.3.6 der Vertragspartner schwerwiegend oder trotz Abmahnung durch RP wiederholt seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt.
- 8.4 Die Ziffern 12 (Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte) und 13 (Vertraulichkeit und Datenschutz) bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.

9. Ersatzteile

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für erbrachte Leistungen und Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren nach Abnahme der Leistung beziehungsweise Entgegennahme der Lieferung vorzuhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von RP beigelegter Sachen erfolgt stets für RP. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung gelieferter Ware durch RP. RP gilt daher stets als Hersteller und erwirbt spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum.
- 10.2 Die Übereignung der Ware an RP erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung. Falls hiervon abweichend im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des erweiterten, auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umbildung verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der Vergütung gilt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Wird RP von Dritten aufgrund einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, die auf den vom Vertragspartner erbrachten Leistungen oder Lieferungen beruht, so hat der Vertragspartner RP auf erstes Anfordern von der Haftung freizustellen, sofern die Schutzrechte dem Vertragspartner bekannt waren oder hätten bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssen.

12. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

- 12.1 Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse stehen allein RP zu. Dies gilt insbesondere für die ausschließlichen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Leistungen und Lieferungen wie Bauwerke, Pläne, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen, Bilder, Filme und Software. Diese Rechte umfassen auch das Recht zur Bearbeitung und zur Verwertung der Bearbeitungen. Die RP hiermit eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind unwiderruflich, sachlich und räumlich unbeschränkt, erfassen auch alle unbeschränkten Nutzungsarten und sind übertragbar. Sie berechtigen auch zur Bearbeitung und zur Einräumung von Unterlizenzen. Sie umfassen insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe,

einschließlich der Sendung sowie des zum Download zur Verfügung halten. Der Vertragspartner ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen oder Lieferungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht oder ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe stehen dem Vertragspartner an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist RP zu übergeben und – sofern rechtlich möglich – zu übereignen.

- 12.2 RP wird Eigentümer aller von dem Vertragspartner gelieferten und im Rahmen dieses Vertrags erstellten Unterlagen. Dies gilt auch für sämtliche Entwürfe und Vorarbeiten. Diese wird der Vertragspartner RP spätestens bei Abschluss der Arbeiten zur Verfügung stellen. Auf Anfrage der RP wird der Vertragspartner die Unterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- 12.3 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse des Vertragspartners verwendet und sind diese zur Verwertung der Leistung oder Lieferung durch RP erforderlich, erhält RP insoweit ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht. RP wird den Vertragspartner über die Verwertung solchermaßen vorbestehender Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützter Kenntnisse informieren.
- 12.4 Der Vertragspartner verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf das Recht als Urheber seiner Leistungen oder Lieferungen genannt zu werden.
- 12.5 Soweit die Leistung oder Lieferung des Vertragspartners Teil eines Gesamtwerks ist und der Vertragspartner berechtigt ist, Bilder, Zeichnungen, Filme, Daten zur visuellen Wiedergabe etc. des Gesamtwerks zu nutzen, hat er an gut sichtbarer Stelle RP als Urheber des Gesamtwerks anzugeben.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 13.1 Alle durch RP zugänglich gemachten geschäftlichen, kommerziellen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Vertragspartners nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Leistung oder Lieferung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 13.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der RP dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder aufgezeichnet werden, es sei denn der Vertragszweck erfordert dies.
- 13.3 Auf Anforderung der RP sind alle von RP stammenden Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien, einschließlich angefertigter Vervielfältigungen oder Aufzeichnungen, unverzüglich und vollständig an RP herauszugeben oder nach Aufforderung durch RP in einer Weise zu vernichten, die eine Rekonstruktion ausschließt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht. Der Vertragspartner weist RP die vollständige Rückgabe oder Vernichtung nach und bestätigt diese schriftlich.
- 13.4 Hat der Vertragspartner Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben können, so hat er RP unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit RP alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und zukünftige Zugriffe zu verhindern.

14. Ausführung der Leistung, Verhaltensregeln, Qualitätsstandard

- 14.1 Der Vertragspartner hat vor Beginn der Arbeiten einen weisungs- und vertretungsberechtigten Projektleiter zu benennen. Auf Verlangen der RP hat der Projektleiter am Ort der Leistungserbringung persönlich zu erscheinen.
- 14.2 RP kann einen bevollmächtigten Vertreter benennen. Dieser ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben und/oder entgegen zu nehmen sind, bleiben ausschließlich RP vorbehalten. Dies gilt unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.2. insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen.
- 14.3 Der Vertragspartner hat bei der Ausführung der Leistung sämtliche gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die jeweils gültigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Sicherheits-

und Brandschutzbestimmungen, sämtliche von RP für verbindlich erklärte Verhaltensbestimmungen, Qualitäts- und Umweltstandards sowie den Stand der Technik zu beachten. Insbesondere sind für den Vertragspartner nachfolgende Vorschriften, die dem Vertragspartner auf Anfrage in Kopie zur Verfügung gestellt werden, verbindlich:

- Richtlinien für das Verhalten von Fremdpersonal im Betriebsgelände;
- Richtlinien für das Verhalten von Fremdfirmen im Betriebsgelände;
- FB-29: Allgemeine Sicherheitsvorschriften für Partnerfirmen.

Der Vertragspartner hat seine Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeiten über die am Ort der Leistung geltenden Verhaltensregeln zu informieren und diese Information gegenüber RP unter Verwendung des FB-94: Bestätigung Partnerfirmenunterweisung schriftlich zu bestätigen.

14.4 RP verfügt über nachfolgende zertifizierte Sicherheits-, Qualitäts- und Hygienemanagementsysteme:

- Energiemanagementsystem nach ISO 50001;
- Hygienemanagementsystem DIN EN15593;
- Qualitätsmanagementsystem ISO 9001;
- Umweltmanagementsystem ISO 14001;
- Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement OHSAS 18001;
- Nachhaltiger Einsatz von Papier FSC COC;
- Fachbetrieb nach § 19 WHG.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die Vorgaben dieser Managementsysteme zu beachten.

14.5. RP vergibt Aufträge bevorzugt an Vertragspartner, die über zertifizierte Sicherheitsmanagementsysteme verfügen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auf Anfrage, einen Nachweis für seine Zertifizierung zu erbringen.

14.6 Dem Vertragspartner und seinen Arbeitnehmern ist es untersagt, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der RP, Räumlichkeiten der RP, die sich außerhalb des für die Leistungserbringung erforderlichen Arbeitsbereichs befinden, zu betreten.

14.7 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass durch geeignete Arbeitskleidung oder sonstige Maßnahmen eine Zuordnung der am Ort der Leistung tätigen Personen zum Vertragspartner möglich ist.

14.8 Sämtliche erforderlichen Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsschutzmittel und Schutzausrüstung werden vom Vertragspartner gestellt. Vom Vertragspartner mitgebrachte Elektrogeräte müssen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig geprüft und gewartet worden sein. Der nächste Prüftermin muss auf dem Elektrogerät angegeben sein.

14.9 Durch die Leistungs oder Lieferung bei RP verursachte Verschmutzungen sind vom Vertragspartner bei Verlassen des Ortes der Leistung oder Lieferung zu beseitigen. Abfälle, Verpackungsmaterial oder nicht verarbeitete Materialien sind vom Vertragspartner bei Verlassen des Ortes der Leistung oder Lieferung zu beseitigen oder unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie der von RP für verbindlich erklärten Umwelt- und Qualitätsstandards zu entsorgen. Soweit der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann sie RP nach fruchtlosem Ablauf einer dem Vertragspartner hierfür gesetzten Frist von einer Woche auf Kosten des Vertragspartners durchführen oder durchführen lassen.

14.10 Die Leistungen und Lieferungen des Vertragspartners sind von qualifizierten Fachkräften mit hinreichender Erfahrung auszuführen. Auf begründetes Verlangen der RP wird der Vertragspartner Arbeitnehmer, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, auf seine Kosten durch qualifizierte Fachkräften mit hinreichender Erfahrung unverzüglich ersetzen.

14.11 RP hat das Recht, die vom Vertragspartner benutzten Fahrzeuge vor verlassen des Werksgeländes durch das Sicherheitspersonal kontrollieren zu lassen.

14.12 Inbetriebnahmen von Anlagen oder neuen Anlagenteilen dürfen durch den Vertragspartner nur in Abstimmung und gemeinsam mit RP vorgenommen werden.

15. Versicherungen

15.1 Der Vertragspartner hat, wenn und soweit die vertragliche Leistung oder Lieferung Risiken birgt, die durch eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Montageversicherung oder eine Transportversicherung abgedeckt werden können,

- 15.1.1 eine Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss der Haftung für Tätigkeitsschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3.000.000,00 je Schadensfall
- 15.1.2 eine Montageversicherung unter Einschluss der Haftung für Schäden an fremden beweglichen Sachen auf erstes Risiko mit einer Deckungssumme in Höhe der Gesamtvergütung und
- 15.1.3 eine Transportversicherung für sämtliche Gefahren (all risk) in Höhe der Gesamtvergütung
 - abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Bestand der Versicherung ist RP vor Beginn der Leistung beziehungsweise Lieferung unaufgefordert und später nach Aufforderung durch RP nachzuweisen.
- 15.2 Weist der Vertragspartner den Abschluss der Versicherungen nicht unverzüglich nach, ist RP berechtigt, diese Versicherungen nach Ablauf einer von RP gesetzten einmonatigen Nachfrist auf Rechnung des Vertragspartners abzuschließen.
- 15.3 Im Schadensfall ist der Vertragspartner verpflichtet, etwaige Ansprüche aus den Versicherungen auf Verlangen der RP erfüllungshalber an RP abzutreten.
- 15.4 Der Vertragspartner hat sämtliche von ihm gestellten Geräte, Maschinen und Werkzeuge, die für die Leistungserbringung auf das Werksgelände der RP gebracht werden, auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer, Überschwemmungen und vergleichbare Risiken zu versichern.

16. Subunternehmer

- 16.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, geeignete Subunternehmer einzusetzen, wenn diese RP zuvor schriftlich angezeigt wurden und RP den Einsatz genehmigt hat. Eine entsprechende schriftliche Anzeige erfordert im Fall der Beauftragung einer Leistung die Beifügung von Unterlagen, die eine positive Plausibilitätskontrolle des Angebots des Subunternehmers dahingehend zulassen, dass dieser die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ("Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen" – AEntG) umfassend beachtet.
- 16.2 Der Vertragspartner wird die von ihm eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber RP, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz sowie Einhaltung der Vorgaben des MiLoG und des AEntG gemäß Ziffer 17, verpflichten.
- 16.3 Der Vertragspartner haftet RP gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

17. Regelung zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes im Fall der Beauftragung von Leistungen

- 17.1 Der Vertragspartner bestätigt hiermit gegenüber RP, die Vorschriften des MiLoG und die Regelungen des AEntG einzuhalten.
- 17.2 Der Vertragspartner übernimmt gegenüber RP die Gewähr dafür, dass er und etwaige Subunternehmer die Vorschriften des MiLoG und des AEntG einhalten.
- 17.3 Der Vertragspartner stellt RP von allen Ansprüchen, die gegen RP von Arbeitnehmern des Vertragspartners oder von Arbeitnehmern etwaiger Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Vertragspartner hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- 17.4 Der Vertragspartner wird RP bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- 17.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, RP Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) für durch seine zur Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen abgeleitete Arbeitsstunden sechs Wochen nach Beginn der Vertragsausführung unaufgefordert sowie bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des MiLoG und des AEntG auf Aufforderung hin unverzüglich und jederzeit vorzulegen. Die Vorschriften des BDSG sowie ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.
- 17.6 Jeder Verstoß durch den Vertragspartner gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 17 oder gegen die Verpflichtung aus Ziffer 16.2, die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 17 an Subunternehmer weiterzugeben, der für sich genommen oder durch seine wiederholte Begehung geeignet ist, Ansprüche von Arbeitnehmern des Vertragspartners und / oder von Arbeitnehmerinnen

etwaiger Subunternehmer gegen RP zu begründen oder geeignet ist, um gegen RP ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, berechtigt RP zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrags.

- 17.7 Gelingt der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Vertragspartner den Mindestlohn nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt, hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Nettoauftragssumme pro betroffenem Arbeitnehmer, insgesamt jedoch nicht mehr als 2,5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Diese Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes der RP. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

18. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 18.1 Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn seine Ansprüche sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder beruhen auf gegenseitigen Forderungen. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder gegenseitigen Forderungen zulässig.
- 18.2 RP stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags im gesetzlichen Umfang zu.

19. Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten

Der Vertragspartner hat RP unverzüglich über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

20. Schriftform

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss RP gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Kündigungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1 Gerichtsstand ist Raubling. RP ist jedoch auch berechtigt, Klage am Gerichtsstand des Erfüllungsorts zu erheben.
- 21.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen RP und dem Vertragspartner findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

22. Salvatorische Klausel

Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.